BEBAUUNGSPLAN VOM 17.07.1973/23.02.1977 HIER: TEKTUR VOM 22.04.1982 / 14.04.1983

HOFFELD -SCHAFFELD



Tektur des genehmigten Rebeuungsplanes aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.01.1982 und des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.04.1982 sowie vom 14.04.1983

Ausgearbaitet: Planungsbüro Stürmer und Hufgard, Hauptstraße 19, 6759 Hösbach

Gemeinde Høsbach

Hösbach, den 15.04.198 1. Bürgermeister

PLANUNGSBURO STÜRMER+HUFGARD Hauptstr. 19 - Tel. (06021) 53095 8759 HÖSBACH

Hösbach, den 05.05.1962 Der Architekt:

Die Gemeinde Hösbach hat mit Beschluß

des Gemeinderates vom 07. JULI 1983 die Tektur dieses Bebauungsplanes

gem. § 10 88auG als Satzung be-

ortsüblich bekanntgemacht. Die Tektur liegt mit Begründung seit dem Wirksamwerden der Bekanntmachung

für Jedermann zur Einsicht im Ret-

haus der Gemeinde Hösbach bereit. Mit der Bekanntmachung wurde die

也是在1000 XX 1000 XX 10 Der Entwurf dieser Tektur wurde mit Begründung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 06. MAI 1983 mit 07. JUNI 1983 im Hathaus der Gemeinde Hösbach öffentlich ausgelegt Die Auslegung wurde ortsüblich bekanntgegeben.

Gemeinde Hösback

Hüsbach, den 08. JHN W. Bürgermeister

amtes Aschaffenburg

Gemeinde Höşbach

schlossen.

Hösbach, den 07. JULT & Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des Landrats-Die Genehmigung der Tektur wurde

Mit Tohne Auflagen gemät § 11 BBauG mit Vig: vom <u>06:10 13 Nr 11 /11-610</u> -genehmigt: —730-94-He. Aschallenburg, den/1962/10. 1962

Landratsaror Aschallenburg

Gemeinde Hosbach

Hösbach, dan 2 C. OKT.

Tektur rechtsverbindlich

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR FESTSETZUNGEN

MD

Dorfgebiet § 5 Baunutzungsverordnung zulässige Nutzung nach § 5 (2) Ziffer 3 (Wohngebäude) Ziffer 5 (nur Einzelhandelsbetriebe sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes) Ziffer 6, 7 und 8 Planungsrichtpegel (60/45 dB (A)

Zahl der Vollgeschosse zwingend

0.4

Grundflächenzahl (§ 16 mit 19 BauNVO)

(RO)

Geschoßflächenzahl (§ 16 mit 20 BauNVO)

Grenze des Geltungsbereiches

Raugrenze

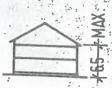
Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsfläche

Trafostation

Sichtdreieck: Umgrenzung der Flächen die von Bebauung freizuhalten sind. Sichtbehindernde Anlagen und Bepflanzungen dürfen eine Höhe von 80 cm über Fahrbahnrand nicht überschreiten.

ZUL SSIDE BEBALOVI



Erdgeschoß und Obergeschoß

Satteldach ohne Gauben, Dachneigung

Traufhöhe max. 6,50 m
Grundstücksgröße für freistehende
Häuser mind. 500 m², für Doppel—
häuser mind. 350 m².
Decheusbau nach Say80



Festsetzung der Firstrichtung



zwingende Doppelhausbebauung bzw. Grenzbebauung



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Garagen:

Dachform dem Hauptdach angepaßt oder Flachdach. Traufhöhe max. 2,75 m. Am Hang talseitig 3,50 m, wenn die Einfahrt von der Bergseite erfolgt. In Gruppen einheitliche Gestaltung. Zwingender Grenzanbau.

Grundstückseinfriedungen:

sind jeweils in einem Straßenzug einheitlich zu gestalten, max. Höhe 0,80 m. Bei der Ein-friedung sind Betonpfosten auszuschließen. Für die seitliche und rückwärtige Grundstückseinfriedung wird eine Höhe von max. 1, 10 m zugelassen und eine Hinterpflanzung festgesetzt.

C) HINWEISE

Vorschlag neue Umlegungsgrenze (Umlegungsplan)

_8

Bestehende Grundstücksgrenzen

546

Bestehende Flurstücksnummern



Bestehende Wohnhäuser



Bestehende Nebengebäude